



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Mit Postzustellungsurkunde

4.1-CE 902025752 / LG 22-045 Ma

I-BAU Behringen GmbH
Herrn Eckhard Irrgang
Heidkamp 1
29646 Bispingen

Bearbeiter/in

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

4.1-CE 902025752 / LG 22-
045 Ma

04131 15-

01.04.2025

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaufbereitungsanlage (Nr. 8.7.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 29646 Bispingen, Heidkamp 1

Genehmigung

I. Tenor

Der Firma I-BAU Behringen GmbH, Heidkamp 1, 29646 Bispingen, wird aufgrund ihres Antrages vom 16.08.2022, zuletzt ergänzt am 20.09.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaufbereitungsanlage (Nr. 8.7.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 29646 Bispingen, Heidkamp 1, erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Errichtung und Betrieb von Anlagenteilen zur Bodenaufbereitung (Kipprost für Grobkornabscheidung, Turbo-Washer für Materialaufschluss, Förderbänder u.a.).
- Errichtung und Betrieb von Lagerbereichen für den In- und Output.
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für gefährliche Abfälle.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

04131 15 1400
Fax: 04131 15-1401
E-Mail: poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Im Detail besteht die Anlage aus den folgenden Anlagenteilen, die selbst im Sinne des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind:

AN-Nr.	Bezeichnung	Kapazität	Betriebseinheiten
1000	Bodenaufbereitungsanlage	Behandlungskapazität: 100.000 t/a bzw. 30 t/d	BE 2.1 „Bodenaufbereitung“ BE 2.2. „Wasseraufbereitung“
A001	Bodenlagerung	Gesamtlagerkapazität: 25.000 t	BE 1.1. „Annahme (unbehandeltes Material)“ BE 3.1. „Lagerbereich Output (nicht gefährliche Abfälle)“
A002	Lager für gefährliche Abfälle	Gesamtlagerkapazität: weniger als 50 t	BE 4.1. „Lagerbereich (gefährliche Abfälle)“

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

2. Standort der Anlage

Ort: 29646 Bispingen
Straße: Heidkamp 1
Gemarkung: Behringen
Flur: 1
Flurstücke: 28/25 und 28/26

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Version 4 vom 19.09.2024) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung im Sinne der Niedersächsische Bauordnung (NBauO).
- Erleichterung nach § 51 NBauO im Hinblick auf die zulässige Größe der Brandabschnitte BA 1 und BA 2.
- Erleichterung nach § 51 NBauO im Hinblick auf die zulässige Größe des Brandabschnitts BA 3.
- Erleichterung nach § 51 NBauO im Hinblick auf Lagerabschnitte.
- Erleichterung nach § 51 NBauO im Hinblick auf den Löschwasserbedarf für die Brandabschnitte BA 1 und BA 2.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Denkmalrechtliche Genehmigung für die Ausgrabung zur Bergung von möglichen Bodenfunden nach § 10 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 NDSchG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Errichtung und Betrieb

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen (Formular „Inhaltsverzeichnis“ in der Version 4 vom 19.09.2024) aufgeführten Beschreibungen und Darstellungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bereithaltung der Genehmigung

- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Schlussabnahme

- 1.3. Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine erstmalige Anlagenrevision unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben.

Die erstmalige Anlagenrevision ist rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle zu beantragen. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung des Anlagenbetreibers, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem Abnahmetermin einzuladen. Zu der erstmaligen Anlagenrevision sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle / Sachverständigen gemäß § 15 BetrSichV und § 52 AwSV und Konformitätserklärungen.

- 1.4. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme müssen alle erforderlichen technischen Dokumentationen vorliegen. Notwendige organisatorischen Maßnahmen müssen getroffen und dokumentiert sein. Der Genehmigungsbescheid einschließlich Antragsunterlagen müssen am Betriebsort als Dokument (Papierfassung) vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen. Zu den genannten Dokumenten gehören unter anderem:

- die EG-Konformitätserklärungen für eingesetzte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge,
- die vom Arbeitgeber unterschriebene Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die Nachweise über die Unterweisung der Beschäftigten,
- die Betriebsanweisungen,
- die Abnahmeprotokolle / Nachweise über die ordnungsgemäßen Ausführungen der ortsfesten Feuchthaltesysteme (technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung / Staubminderungsmaßnahmen). Vgl Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 und
- die Wartungs- und Instandhaltungspläne für alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen, z.B. Not-Aussysteme sowie für die Feuchthaltesysteme

Betreibermitteilungen

- 1.5. Folgende Sachverhalte sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
- ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin
 - Änderungen an der Rechtsform des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Frist für Errichtung und Betrieb

- 1.6.** Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides gegenüber der Antragstellerin nicht mit der Errichtung oder innerhalb eines weiteren Jahres nach Errichtung nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinweis: Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BIm

Betriebseinstellung

- 1.7.** Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.8.** Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 1.9.** Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 1.10.** Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG erforderlich ist.
- 1.11.** Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 1.12.** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

Störungsmeldungen

- 1.13.** Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle unverzüglich nach Feststellung der Störung telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlagen zu verstehen, durch die Stoffe über das genehmigte Maß hinaus freigesetzt oder Anlagenteile in Brand geraten oder explodiert sind. Unabhängig davon hat der Betreiber sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

2. Abfallrecht

Aufschiebende Bedingung- Sicherheitsleistung

- 2.1.** Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Anlagenbetreiberin spätestens vier Wochen nach Zustellung dieser Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle, Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft – alternativ zu selbstschuldnerisch: unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage – einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von 638.900,- Euro (in Worten: sechshundertachtunddreißigtausendneuhundert) leistet.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Im Fall des Wechsels des Anlagenbetreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine in der Höhe durch die Behörde neu fest zu legende Sicherheit geleistet hat.

Schlamm/Filterkuchen

- 2.2.** Nach Inbetriebnahme der Anlage, spätestens nach 6 Monaten, ist der beim Aufbereitungsprozess entstehende Schlamm/Filterkuchen nach den Vorgaben der Deponieverordnung zu beproben und zu untersuchen.

Der zu untersuchende Parameterumfang umfasst dabei neben den für Deponien der Klasse I und II mit Zuordnungswerten hinterlegten Parametern ebenfalls die Schadstoffparameter:

- BTEX (Nr. 2.01 Tabelle 2 Anhang 3 DepV)
- PCB₇ (Nr. 2.02 Tabelle 2 Anhang 3 DepV)
- MKW (Nr. 2.03 Tabelle 2 Anhang 3 DepV)
- PAK (Nr. 2.04 Tabelle 2 Anhang 3 DepV) und
- Schwermetall-Gesamtgehalte (Nrn. 2.08 bis 2.14 Tabelle 2 Anhang 3 DepV) zzgl. des Arsen-Gesamtgehaltes.

Sofern sich auf Grundlage der Inputanalysen ein spezifischer Verdacht auf weitere Schadstoffparameter ergibt, sind diese ebenfalls zu untersuchen.

- 2.3.** Auf Grundlage der in der Nebenbestimmung Nr. 2.2. genannten Analytik muss der Schlamm/Filterkuchen abfallrechtlich eingestuft und den Abfallschlüssel 19 13 01* bzw. 19 13 03* oder 19 13 02 bzw. 19 13 04 zugeordnet werden. Abhängig von der Konsistenz des Abfalls ist entweder der Spiegeleintrag für feste Abfälle oder Schlämme aus der Sanierung von Böden auszuwählen. Die entsprechende Analytik, das Einstufungsergebnis, sowie der Entsorgungsweg sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abfallannahme

- 2.4. Im Input der Aufbereitungsanlage dürfen nur nicht gefährliche Abfälle angenommen werden, die
- dem Abfallschlüssel 17 05 04 zugeordnet werden können und die Materialwerte der Materialklasse BM-F3/BG-F3 nicht überschreiten,
 - dem Abfallschlüssel 20 03 03 zugeordnet werden können und die Materialwerte der Materialklasse BM-F3/BG-F3 nicht überschreiten oder
 - dem Abfallschlüssel 17 01 07 zugeordnet werden können und die Materialwerte der Materialklasse RC-3 nicht überschreiten.
- 2.5. Sofern bei Anlieferung nicht vorhanden, sind die Materialwerte nach Anl. 1 Tab. 3 und bei spezifischem Verdacht nach Anl. 1 Tab. 4 ErsatzbaustoffV für Bodenmaterial bzw. die Materialwerte nach Anl. 1 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV und bei spezifischem Verdacht nach Anl. 1 Tab. 4 ErsatzbaustoffV sowie die Überwachungswerte nach Anl. 4 Tabelle 2.2 ErsatzbaustoffV für RC-Baustoffe zu ermitteln.
- 2.6. Im Input der Aufbereitungsanlage dürfen nur asbestfreie Abfälle im Sinne der LAGA-Mitteilung 23 angenommen werden.

Positivkatalog

- 2.7. Außerdem sind die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Abfälle mit den dort genannten Abfallschlüsseln zugelassen (Positivkatalog).

Entsorgungsnachweise

- 2.8. Bei vorgesehener ausschließlicher Zwischenlagerung (Entsorgungsverfahren D 15/ R 13) ist die weitere Entsorgung der Abfälle vor Inbetriebnahme der Anlage durch entsprechende Entsorgungsnachweise festzulegen.

Dabei ist nachzuweisen, dass sich an die Zwischenlagerung ein weiterer substanzieller Entsorgungsschritt anschließt. Für die Weiterentsorgung ist der Betreiber des Zwischenlagers neuer Abfallerzeuger.

3. Arbeitsschutzrecht

Bewegungs- und Standflächen

- 3.1. Innerhalb der Anlage sind für notwendige Prüfungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausreichende Bewegungs- und Standflächen z.B. für notwendige Leitern und Gerüste einzuplanen und zu realisieren. Diese Bereiche sind auch von nachträglichen Einbauten freizuhalten. Daher sind diese Bereiche in der Anlagendokumentation durch zeichnerische Darstellungen und textliche Beschreibungen festzuhalten.

Aufstiegseinrichtungen

- 3.2. Ortsfeste Aufstiegseinrichtungen sind mit Podesten auszustatten, wenn Einrichtungen mindestens monatlich zu kontrollieren oder zu bedienen sind, oder diese im Störfalle sicher erreichbar sein müssen.

4. Immissionsschutzrecht

Staub

- 4.1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport sowie der Lagerung, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Hierfür sind alle Fahrstrecken zu befestigen und regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf feucht zu halten. In allen Bereichen eines stationären Umschlags, z.B. am Aufgabebunker und im Bereich der Lagerboxen, sind stationäre Feuchthaltesysteme zu installieren.

Für die Feuchthaltesysteme im Bereich von Anlieferungs-, Lager- und Umschlagflächen ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen, der die Vorgaben des Herstellers berücksichtigt. Die Wartungsmaßnahmen sind entsprechend des Plans regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren.

- 4.2. Zur Inbetriebnahme der Anlage sind die Abnahmeprotokolle der installierten Befeuchtungssysteme sowie der Wartungs- und Instandhaltungsplan vorzulegen.

Schall

- 4.3. Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionskontingente ist auf Anforderung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Celle durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle an den maßgeblichen Immissionsorten:

- IO-01 bis IO 03 Ostende 1 bis 3
- IO-04 Am Krähenbusch 14

für den kritischeren Nachtzeitzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) messtechnisch zu bestimmen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen und ein Bericht entsprechend den Vorgaben der TA Lärm anzufertigen. Der Messbericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Ermittlungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis: Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

- 4.4. Ergibt die Abnahmemessung, dass die Schallimmissionskontingente nicht eingehalten werden, ist der Messstelle aufzugeben, Schallminderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die von der Messstelle vorgeschlagenen Schallminderungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle durchzuführen.

5. Wasserrecht

Technischer Gewässerschutz

- 5.1. Bei der bei der Errichtung der Verkehrs-, Lager- und Umschlagsflächen für feste Abfälle die entsprechend der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Anforderungen des Anhang E des Arbeitsblatts DWA-A 779 (TRwS 779) erstellt werden sollen, ist die Geländeprofilierung dahingehend zu gestalten, dass die Niederschlag ableitenden Flächen konsequent von den Umschlag und Lagerflächen für die festen Abfälle getrennt gestaltet werden. Die aktuellen Starkregenereignisse sind bei der Dimensionierung zu berücksichtigen.
- 5.2. Zur ersten Inspektion nach Errichtung sind eigenverantwortlich erstellte Bilddokumentationen und/oder rechnerische Nachweise vorzulegen, aus denen die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen (z.B. durch Aufkantungen oder konsequente Gefällegestaltung, etc.) hervorgeht.

Wasserrechtliche Erlaubnis

- 5.3. Das auf dem Betriebsgrundstück anfallende Niederschlagswasser darf nur auf Grundlage und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der vom Landkreis Heidekreis (untere Wasserbehörde) erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG vom 04.03.2024 (Az. 09.402/66-32-4885) in das Grundwasser eingeleitet werden.

6. Straßenverkehrsrecht

Immissionen

- 6.1. Jegliche Immissionseinwirkungen auf die angrenzende Bundesautobahn (BAB) A7 sind grundsätzlich auszuschließen. Die Verantwortung hierfür verbleibt bei der Antragstellerin.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der A7 durch Staubentwicklung o.Ä. auszuschließen.

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

- 6.2. Durch die Errichtung, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 nicht beeinträchtigt werden.

Lichtquellen

- 6.3. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Photovoltaik-/Solaranlagen

- 6.4. Von ggf. auf Dach- oder Fassadenflächen geplanten Photovoltaik- / Solaranlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A7 einwirken.

7. Bauordnungsrecht

Standstabilität-Aufschiebende Bedingung und Auflagenvorbehalt

- 7.1. Die Standstabilitätsnachweise liegen noch nicht vor. Mit den Errichtungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Standstabilitätsnachweise beim Landkreis Heidekreis (untere Bauaufsichtsbehörde) eingereicht und von diesem geprüft wurden.
- 7.2. Im Hinblick auf weitere Pflichten, die sich aus der Prüfung der Nachweise der Standstabilität ergeben, bleibt der Erlass nachträglicher Auflagen vorbehalten.

Bauschild

- 7.3. Für die Dauer der Baumaßnahme muss gemäß § 11 NBauO auf dem Baugrundstück ein Bauschild angebracht werden. Das Bauschild muss von der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche gut lesbar sein. Es muss die Bezeichnung der Baumaßnahme sowie Namen und Anschriften des/der Bauherr*in, des/der Bauleiter*in und des/der Entwurfsverfasser*in enthalten.

Anzeigen

- 7.4. Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung ist dem Landkreis Heidekreis (untere Bauaufsichtsbehörde) gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) anzuzeigen. Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleitung und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person dem Landkreis Heidekreis (untere Bauaufsichtsbehörde) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird. Er muss über die für die Aufgabe erforderliche Fachkenntnis verfügen.

Schlussabnahme

- 7.5. Die Schlussabnahme wird angeordnet. Diese ist beim Landkreis Heidekreis zu beantragen.

Brandschutz

- 7.6. Das Brandschutzkonzept vom 25.04.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die fachgerechte Umsetzung unter Beachtung der nachfolgend benannten Punkte ist dem Landkreis Heidekreis durch den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes oder einen entsprechenden Sachverständigen zur Schlussabnahme schriftlich zu bestätigen.
- 7.7. Die Feuerwehr muss zu jeder Zeit ohne fremde Hilfe auf das Betriebsgelände gelangen können. Dazu sind Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) am Zufahrtstor anzubringen. Die Art und der Einbauort dieser FSK sind mit dem Landkreis Heidekreis (Brandschutzprüfer) abzustimmen.
- 7.9. Es sind die für den Anlagenstandort bereits vorhandenen Feuerwehrpläne einschließlich des Textteiles nach DIN 14 095 zu aktualisieren und stets auf einem aktuellen Stand zu erhalten. Die Pläne sind dem Landkreis Heidekreis zur Genehmigung vorzulegen und danach fünffach in Papierform DIN A3, in DIN A3 Schutzhüllen auf DIN A4 gefaltet und zweifach in digitaler Form (CD, Format .pdf, druckbar) auszuhändigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

7.10. Gegen die geplante Abweichung (Brandabschittsgrößen > 1800m²) bestehen keine Bedenken, wenn dauerhaft folgende Parameter eingehalten werden:

- Es darf nur möglichst brandlastfreies Material wie geplant gelagert werden. Eine Änderung des Lagergutes und eine Erhöhung des Lagergutes hat eine Neubewertung zur Folge und stellt eine Nutzungsänderung dar.
- Die Hallen sind allseitig in Teilflächen oder ganzflächig offen und bestehen aus einer nichtbrennbaren Tragkonstruktion.

Archäologische Untersuchung- Aufschiebende Bedingung und Auflage

7.11. Mit den Errichtungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die archäologische Untersuchung entsprechend der Stellungnahme der Denkmalpflege vom 13.09.2022 (Anlage 2) durchgeführt und dem Landkreis Heidekreis der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vorgelegt wurde.

7.12. Die archäologischen Arbeiten müssen von einem Sachverständigen begleitet werden. Hierfür ist eine archäologische Grabungsfirma heranzuziehen, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.

Hinweis: Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse:
<https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde.

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich dem Landkreis Harburg (untere Denkmalschutzbehörde) und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Hinweis: Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

8. Bodenschutzrecht

Bodenschutzrechtliche Bedingung

8.1. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt wird und diese Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Bericht vollumfänglich den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auflagenvorbehalt

- 8.2.** Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bleibt vorbehalten, Nebenbestimmungen für noch festzulegende Einzelheiten (insbesondere Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV) zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorliegt.

Untersuchungskonzept

- 8.3.** Das Untersuchungskonzept ist möglichst frühzeitig mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle abzustimmen. Es dürfen nur solche baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Aufstellung des geplanten AZB nicht behindern. Vor Baubeginn ist durch den beauftragten Sachverständigen zu bestätigen, dass die Ermittlungen der Informationen zum Zustand von Boden und Grundwasser entsprechend den Vorgaben des Untersuchungskonzeptes abgeschlossen sind.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1.** Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

- 1.2.** Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

2. Bauplanungsrecht

- 2.1.** Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 151 „Gewerbegebiet Heidkamp“ in Behringen. Der B-Plan hat am 07.08.2021 Rechtskraft erlangt. Die Festsetzungen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die §§ 7 und 9 der textlichen Festsetzungen des B-Plans (Oberflächenentwässerung und grünordnerisch-landschaftspflegerische Maßnahmen) wird besonders hingewiesen.

- 2.2.** Es wird ferner auf den im o.g. B-Plan festgesetzten Allgemeinen Hinweis „I. Denkmalschutz“ hingewiesen, aus welchem hervorgeht, dass Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen sind, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

- 2.3.** Es ist sicherzustellen, dass die Gemeindestraße „Widukindstraße“ aufgrund der geringen Ausbaubreite und des damit verbundenen nur eingeschränkt möglichen Begegnungsverkehrs, insbesondere die Verlängerung in Richtung Rastanlage Brunautal, nicht für den Anlieferverkehr genutzt wird. Die verkehrliche Erschließung bzw. Anlieferung hat daher ausschließlich über die Kreisstraße 34 und die Gemeindestraße Heidkamp zu erfolgen.

3. Straßenverkehrsrecht

- 3.1.** Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

- 3.2.** Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn (BAB) in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Auf § 33 StVO wird ausdrücklich verwiesen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 3.3. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
- 3.4. Bei verkehrlichen Problemen im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden der NLSTBV durch das Verkehrsaufkommen (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben „Bodenaufbereitungsanlage“ zuzurechnen ist, gehen sämtliche Maßnahmen, wie z. B. Anlegung von LA- bzw. RA - Streifen oder Hilfen, Ausbau von Einmündungen, Herstellung von FG-Querungshilfen, Aufstellung von Lichtsignalanlagen, Aufstellung oder Änderung von Beschilderungen samt Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten des Antragstellers.
- 3.5. Unter Beachtung der vorliegenden Antragsunterlagen zur Bodenaufbereitungsanlage vom 19.09.2024, hier: Punkt 3.9 „Sonstiges-Anlagen: Fahrstrecken mit Luftbildner.pdf“, bestehen gegen die verkehrliche Erschließung der Anlage im Rahmen der Zuständigkeit der NLSTBV –GB- Verden- nur dann keine Bedenken, wenn die Fahrten von und zur Anlage ausschließlich über die abgestimmten Routen „Strecke 1 und Strecke 2“ aus dem Übersichtsplan „i-Bau GmbH Fahrstrecken“ erfolgen.

4. Abfallrecht

- 4.1. Sonderabfälle im Sinne des NAbfG sind gefährliche Abfälle, die in Niedersachsen angefallen sind oder entsorgt werden sollen. Für Sonderabfälle zur Beseitigung gilt die Andienungspflicht an die Zentrale Stelle der NGS, soweit durch die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen i.d.F. vom 04.06.20214 (Nds. GVBl. S. 152) nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2. Für gefährliche, nachweispflichtige Abfälle ist das elektronische Nachweisverfahren anzuwenden. Der Anlagenbetreiber muss registriert sein und technisch die Anforderungen an die elektronische Nachweis- und Registerführung abbilden.
- 4.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 in Kraft getreten ist. Für mineralische Abfälle, die nach der Ersatzbaustoffverordnung untersucht werden, gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 1 a Deponieverordnung (DepV) und die Vorgaben des Erlasses des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 28.11.2022 (Az. Ref36-62800/050-0084-001).

5. Naturschutzrecht

- 5.1. In den Antragsunterlagen wird aufgeführt, dass eine GRZ von 0,799 eingehalten wird. Es wird sich vorbehalten die in den Antragsunterlagen aufgezeigten Maßnahmen sowie betrieblich nicht genutzten Flächen zukünftig zu prüfen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine naturschutzfachliche Genehmigung nur unter Einhaltung der Vorgaben weiterhin Bestand hat.

6. Arbeitsschutzrecht

- 6.1. Die Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG ist nach Errichtung der Anlage an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

6.2. Sofern ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien vorgesehen sind, an denen nicht nur vorübergehend Personen beschäftigt werden, sind diese derart einzurichten, so dass:

- die Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
- Bedienungsplätze von Baumaschinen gegen Witterungseinflüsse abgeschirmt sind,
- Arbeitnehmern Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse, z. B. gegen Kälte und Nässe, zur Verfügung gestellt wird,
- bei Sonnenstrahlung körperbedeckende Kleidung zum Schutz der Haut getragen wird.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Firma I-BAU Behringen GmbH, Heidkamp 1, 29646 Bispingen, beantragte am 16.08.2022, zuletzt am 20.09.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaufbereitungsanlage (Nr. 8.7.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 29646 Bispingen, Heidkamp 1.

Die Firma beantragte zugleich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Dieser Antrag wurde nicht beschieden und ist mit Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos geworden.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle.
- Landkreis Heidekreis.
- Gemeinde Bispingen.
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
- Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH.
- Autobahn GmbH des Bundes.

Das Vorhaben ist am 23.10.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wurden vom 30.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 auf dem Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung zugänglich gemacht.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 30.12.2024. Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden. Der ursprünglich für den 06.02.2025, ab 10 Uhr, im Schützenhaus Behringen, Kronsnest 11, 29646 Bispingen, geplante Erörterungstermin wurde daher abgesagt. Die Absage wurde am 29.01.2025 im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

2.1. Formelle Voraussetzungen

2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Im Detail besteht die Anlage aus den folgenden Anlagenteilen, die selbst im Sinne des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind:

AN-Nr.	Bezeichnung	Kapazität	Betriebseinheiten
1000	Bodenaufbereitungsanlage	Behandlungskapazität: 100.000 t/a bzw. 30 t/d	BE 2.1 „Bodenaufbereitung“ BE 2.2. „Wasseraufbereitung“
A001	Bodenlagerung	Gesamtlagerkapazität: 25.000 t	BE 1.1. „Annahme (unbehandeltes Material)“ BE 3.1. „Lagerbereich Output (nicht gefährliche Abfälle)“
A002	Lager für gefährliche Abfälle	Gesamtlagerkapazität: weniger als 50 t	BE 4.1. „Lagerbereich (gefährliche Abfälle)“

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17; L 158 vom 19.06.2012 S. 25), IED-Anlage, für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist: Abfallbehandlungsanlagen.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg gegeben.

2.1.2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) nicht genannt. Eine UVP oder eine Vorprüfung des Einzelfalls war nicht erforderlich.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1. Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ist im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

2.2.1.1. Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Bei bestimmungsgemäßigem Betrieb und bei bestimmungsgemäßer Errichtung der Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen werden die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gemäß § 3 Absatz 2 BImSchG Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Das Prüfungsergebnis begründet sich - differenziert nach den einzelnen in § 3 Absatz 2 BImSchG genannten Immissionen - wie folgt:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Luftverunreinigungen

Entsprechend der Antragsunterlagen (Gutachten 23.102 vom 27.04.2023 des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg GmbH, Staubimmissionen) sind Staubemissionen aus verschiedenen Quellen zu berücksichtigen, z.B. aus der Anlieferung von Rohstoffen, aus internen Umschlag- und Bearbeitungsprozessen und während der Lagerung. In der Prognose wird berücksichtigt, dass für die Umschlagprozesse zur Reduzierung staubender Vorgänge vor dem Abkippen der Feuchtegehalt des angelieferten Materials bestimmt wird, in den Lagerboxen technische Staubbindesysteme installiert werden (Befeuchtung z.B. NEBOLEX) und dass das Material bis zur Weiterverarbeitung feucht gehalten wird. Auch wird beschrieben, dass alle Fahrstrecken befestigt werden.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt II. 4. dieses Bescheides sollen sicherstellen, dass diese Prognosevoraussetzungen geschaffen und auf Dauer im Betrieb umgesetzt werden. Die geforderten Nachweise lösen notwendige Instandhaltungsmaßnahmen aus und stellen somit die notwendige Funktionalität der erforderlichen Luftreinhaltung sicher. Gleichzeitig ermöglichen die Nachweise eine behördliche Überwachung im Zuge von Inspektionen nach § 52 BImSchG und der IE-Richtlinie. Die Nebenbestimmung sind somit geeignet die Umsetzung der umweltrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben sicherzustellen. Auch sind sie angemessen, weil alternative technische Maßnahmen mit gleicher Wirkung keinen geringeren Aufwand erfordern.

Geräusche

Vorhabenbedingt entstehen Schallimmissionen insbesondere durch die Aufbereitungsanlage, den Fahrverkehr sowie Be- und Entladevorgänge. Die Antragstellerin hat eine Schallimmissionsprognose der Bonk-Marie-Hoppmann PartGmbH vom 06.04.2023 (Gutachtennr.: 20125IR1) zu den Antragsunterlagen gereicht. Die Prognose kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausible erachteten Ergebnis, dass das Vorhaben die in der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten Grenzwerte einhält.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt II. 4 dieses Bescheides stellen zusätzlich sicher, dass rechtlichen Anforderungen an Schallimmissionen eingehalten werden.

Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

Vorhabenbedingt ist ein erhöhtes Auftreten von Erschütterungen, Licht- und Wärmeimmissionen sowie Strahlen nicht zu erwarten. Der Aufnahme von speziellen Nebenbestimmungen in diesen Bescheid bedurfte es somit nicht.

Ähnliche Umwelteinwirkungen

Vorhabebedingt ist das Auftreten von ähnlichen Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Es liegt insbesondere kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor.

2.2.1.2. Voraussetzungen des 5 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 3 BlmSchG

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden darüber hinaus die Betreiberpflichten der § 5 Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 3 BlmSchG erfüllt. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 BlmSchG ist die Anlage insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 3) und Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

a) **Betreiberpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BlmSchG**

Die Betreiberpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BlmSchG wird erfüllt. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt II.2. dieses Bescheides stellen zusätzlich sicher, dass die abfallrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Genehmigung wurde unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 2.1.). Die Aufnahme der aufschiebenden Bedingung begründet sich mit § 12 Absatz 1 Satz 2 BlmSchG. Demnach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BlmSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Auferlegung kann dabei mittels Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung erfolgen (Landmann/Rohmer/Mann, 103. EL März 2024, BlmSchG § 12 Rn. 76). Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen im Sinne des § 4 Abs.1 Satz 1 BlmSchG. Da vorliegend Abfälle mit in der Regel negativem Marktwert auf dem Anlagengrundstück zeitweilig gelagert und aufbereitet werden und deren Entsorgung, insbesondere im Insolvenzfall der Betreiberin, ein hohes Kostenübernehmerisiko für die öffentliche Hand darstellt, war somit eine Sicherheitsleistung festzusetzen. Beantragte Abfälle, die in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt sind, haben derzeit keinen negativen Marktwert und sind daher nicht mit einer Sicherheit zu belegen. Ferner wurden besondere Gründe, die es zulassen würden von der gesetzlichen Regelfolge abzusehen weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

AVV-Nr.	Max. Lagermenge	Entsorgungskosten p.t. Antrag	Entsorgungskosten lt. ZUS AGG	Entsorgungskosten
17				
17 01				
17 01 06*	30 t°	90,00 €		
17 01 07	3.500 t 13.000,00 t	30,00 € 30,00 €		105.000,00 € 390.000,00 €
17 03				
17 03 01*	30 t°	40,00 €		
17 05				
17 05 03*	30 t°	60,00 €		
17 05 04	3.500 t	30,00 €		105.000,00 €
17 05 05*	30 t°	60,00 €		
17 09				
17 09 03*	30 t°	230,00 €		°6.900,00 €

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

19				
19 12				
19 12 02	100 t	0,0 €		
19 12 11*	20 t°	100,00 €		°2000,00 €
19 12 12	25 t	120,00 €		3.000,00 €
	25 t	120,00 €		3.000,00 €
20				
20 03				
20 03 03	400 t	60,00 €		24.000,00 €
Summe	20.500 t	---		638.900,00 €

° Gefährliche Abfälle sind mit 50 t berechnet mit max. Entsorgungskosten

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.2. und 2.3. begründen sich wie folgt: Da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Analytik des anfallenden Schlammes/Filterkuchens vorgelegt werden konnte und der Schadstoffgehalt des Abfalls daher nicht bekannt ist, muss noch eine abfallrechtliche Einstufung erfolgen. Da die Einstufung als gefährlicher Abfall unter anderem Konsequenzen für die Entsorgung und die maximale Annahmekapazität von anderen gefährlichen Abfällen hat (maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle entspricht 50 t), muss das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle über die Einstufung informiert werden. Mit Erlass vom 20.12.2011 (Az.: 36 – 62800/14) wurden ergänzende Zuordnungskriterien für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien der Klassen I und II für Schwermetallgesamtgehalte und organische Schadstoffparameter festgelegt. Diese sind insbesondere bei gefährlichen Abfällen abzuprüfen. Da das Vorliegen eines gefährlichen Abfalls hier nicht ausgeschlossen werden kann und die Schadstoffgesamtgehalte für die abfallrechtliche Einstufung relevant sind, wurde in der Nebenbestimmung 2.2. die Untersuchung ergänzender Parameter festgelegt.

Hinweis: In Zweifelsfällen werden für die Einstufung des Schlammes/Filterkuchens die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ herangezogen.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.4. begründet sich wie folgt: Da in der Aufbereitungsanlage nur nicht gefährliche Abfälle angenommen werden dürfen, ist bei nicht gefährlichen Abfällen, die nach ErsatzbaustoffV untersucht wurden, die maximale Schadstoffbelastung auf die entsprechend höchste Materialklasse nach ErsatzbaustoffV beschränkt (siehe auch Erlass des MU vom 28.11.2022; Az.: Ref36-62800/050-0084-00).

Die Nebenbestimmung Nr. 2.8. begründet sich mit § 5 Absatz 1 Nr. 3 NachwV. Demnach ist im Falle der Lagerung der Abfälle die weitere Entsorgung durch entsprechende Entsorgungsnachweise bereits im Voraus festzulegen. Von einer Festlegung kann nur ausgegangen werden, wenn sich an die Zwischenlagerung bzw. Vorbehandlung substanzielle Entsorgungsschritte anschließen. Hierdurch soll eine Verschleierung der Entsorgungswege durch wiederholte Verschiebung des Abfalls verhindert werden

b) Betreiberpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG

Die Betreiberpflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG wird erfüllt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann, noch wurden weitere Einsparmöglichkeiten identifiziert. Der Aufnahme von speziellen Nebenbestimmungen in diesen Bescheid bedurfte es somit nicht.

c) **Betreiberpflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG**

Im Übrigen bestehen auch keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG nicht erfüllt werden. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (Nr. 3). Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt wie sie den zuvor genannten Pflichten nachkommen möchte. Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung (siehe Nebenbestimmungen im Abschnitt II. 1. dieses Bescheides entsprechen den Forderungen des § 15 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 BImSchG und sollen sicherstellen, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Nachbarschaft oder die Umwelt ausgeht.

2.2.2. Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der oben genannten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegen.

Dem liegen die folgenden - nach den jeweiligen anderen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachtenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften differenzierten - Erwägungen zugrunde:

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben unterliegt dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 151 „Gewerbegebiet Heidkamp“ der Gemeinde Bispingen. Das Vorhaben ist gemäß § 30 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnung

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt II. 7. dieses Genehmigungsbescheides stellen sicher, dass das Vorhaben entsprechend der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen errichtet wird.

a) **Aufschiebende Bedingung**

Die Nebenbestimmung Nr. 7.1. stellt eine aufschiebende Bedingung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 Var. 1 BImSchG im Hinblick auf die noch einzureichenden Nachweise der Standsicherheit dar. Sie stellt sicher, dass Baumaßnahmen nicht ohne geprüfte statische Nachweise durchgeführt werden und dient somit dem Schutze der Allgemeinheit. Die Aufnahme einer solchen aufschiebenden Bedingung ist in der verwaltungsrechtlichen Praxis üblich (vgl. Landmann/Rohmer/Mann, 104. EL Juni 2024, BImSchG § 12 Rn. 59) und es liegen hier keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es hier, etwa aus Verhältnismäßigkeitsgründen, erforderlich wäre von dieser Praxis abzuweichen.

b) Auflagenvorbehalt

Die Zulässigkeit des in Nebenbestimmung Nr. 7.2. geregelte Auflagenvorbehalts begründet sich wie folgt: Gemäß § 12 Absatz 2 a Satz 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Die Voraussetzung der Zulässigkeit der Aufnahme eines Auflagenvorbehalts ist dabei, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Anlagenerrichtung und an den Anlagenbetrieb bereits vor der Genehmigungserteilung vollständig geprüft und im Genehmigungsbescheid festgelegt wurden (*Mann* in Landmann/Rohmer, 104. EL Juni 2024, BImSchG § 12 Rn. 196). Die Anforderungen muss die Behörde im Genehmigungsbescheid durch Zielvorgaben beschrieben haben, so dass die vorbehaltenen Auflagen nur noch dazu dienen, die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen Mittel und Maßnahmen zu konkretisieren (vgl. wie zuvor, Rn. 198). Die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (*Giesberts* in BeckOK UmweltR, 71. Ed. 1.10.2023, BImSchG § 12 Rn. 40). Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Behörde zu berücksichtigen, ob durch den Vorbehalt das Genehmigungsverfahren in zulässiger Weise beschleunigt werden kann. Dies ist laut Kommentarliteratur bspw. zu verneinen, wenn absehbar ist, dass über bloße Detailregelungen hinausgehende Auflagen erforderlich werden (vgl. wie zuvor). Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 24.02.2025 ihr Einverständnis zur Aufnahme des Auflagenvorbehalts erteilt. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Errichtung der Anlage wurden vor Genehmigungserteilung geprüft. Die aufgrund des Auflagenvorbehalts eventuell zu erlassenden Auflagen dienen nur noch dazu, etwaige sich bei der Prüfung der Nachweise der Standsicherheit ergebende weitere gesetzliche Pflichten durch bestimmte nachträglich erlassene Auflagen näher zu konkretisieren. Bisher ist nicht absehbar, dass über bloße Detailregelungen hinausgehende Auflagen erforderlich werden.

c) Erleichterung nach § 51 NBauO im Hinblick auf die zulässige Größe der Brandabschnitte BA 1 und BA 2

Diese Genehmigung konzentriert eine Erleichterung im Sinne von § 51 Satz 2 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Industriebauordnung (IndBauRL) im Hinblick auf die zulässige Größe der Brandabschnitte BA 1 und BA 2 ein.

Gemäß § 51 Satz 2 NBauO können im Hinblick auf Sonderbauten Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften und Verordnungen nach § 51 Satz 1 NBauO wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Dies ist der Fall, wenn die Grundanforderungen des § 3 NBauO auch bei Abweichung von diesen Vorschriften gewahrt bleiben (*Große-Suchsdorf/Wiechert/Leitsch*, Kommentar zur Niedersächsischen Bauordnung, 10. Auflage 2020, § 51 Rn. 26). Liegen diese Voraussetzungen vor, eröffnet § 51 Satz 2 NBauO eine Ermessensentscheidung, die am Zweck der Ermächtigungsgrundlage auszurichten ist (vgl. wie zuvor, Rn. 29.).

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen vor. Die Erleichterungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen der IndBauRL mit den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO vereinbar. Für die Gestattung der Erleichterungen spricht hier insbesondere, dass die Baukonstruktion nicht brennbar ist und keinen Beitrag zu einem Brand liefert.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- d) Erleichterung nach § 51 NBauO im Hinblick auf die zulässige Größe des Brandabschnitts BA 3

Diese Genehmigung konzentriert eine Erleichterung im Sinne von § 51 Satz 2 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Industriebauanleitung (IndBauRL) im Hinblick auf die zulässige Größe des Brandabschnitts BA 3 ein.

Gemäß § 51 Satz 2 NBauO können im Hinblick auf Sonderbauten Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften und Verordnungen nach § 51 Satz 1 NBauO wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Dies ist der Fall, wenn die Grundanforderungen des § 3 NBauO auch bei Abweichung von diesen Vorschriften gewahrt bleiben (Große-Suchsdorf/*Wiechert/Leitsch*, Kommentar zur Niedersächsischen Bauordnung, 10. Auflage 2020, § 51 Rn. 26). Liegen diese Voraussetzungen vor, eröffnet § 51 Satz 2 NBauO eine Ermessensentscheidung, die am Zweck der Ermächtigungsgrundlage auszurichten ist (vgl. wie zuvor, Rn. 29.).

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen vor. Die Erleichterungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen der IndBauRL mit den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO vereinbar. Für die Gestattung der Erleichterungen spricht hier insbesondere, dass die Baukonstruktion nicht brennbar ist und keinen Beitrag zu einem Brand liefert.

- e) Erleichterung nach § 51 NBauO im Hinblick auf die Lagerabschnitte

Diese Genehmigung konzentriert eine Erleichterung im Sinne von § 51 Satz 2 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Industriebauanleitung (IndBauRL) im Hinblick auf die Lagerabschnitte ein.

Gemäß § 51 Satz 2 NBauO können im Hinblick auf Sonderbauten Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften und Verordnungen nach § 51 Satz 1 NBauO wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Dies ist der Fall, wenn die Grundanforderungen des § 3 NBauO auch bei Abweichung von diesen Vorschriften gewahrt bleiben (Große-Suchsdorf/*Wiechert/Leitsch*, Kommentar zur Niedersächsischen Bauordnung, 10. Auflage 2020, § 51 Rn. 26). Liegen diese Voraussetzungen vor, eröffnet § 51 Satz 2 NBauO eine Ermessensentscheidung, die am Zweck der Ermächtigungsgrundlage auszurichten ist (vgl. wie zuvor, Rn. 29.).

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen vor. Die Erleichterungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen der IndBauRL mit den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO vereinbar. Für die Gestattung der Erleichterungen spricht hier insbesondere, dass fast ausschließlich nichtbrennbare Böden und Fraktionen zwischengelagert werden. Diese werden in einzelnen, voneinander mittels nichtbrennbaren Mega-Block-Wänden abgetrennten Lagerboxen zwischengelagert. Eine gute Zugänglichkeit sowie große Öffnungsflächen der Lagerboxen ist gegeben.

- f) Erleichterung nach § 51 NBauO im Hinblick auf den Löschwasserbedarf für die Brandabschnitte BA 1 und BA 2

Diese Genehmigung konzentriert eine Erleichterung im Sinne von § 51 Satz 2 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben der Industriebauanleitung (IndBauRL) im Hinblick auf den Löschwasserbedarf für die Brandabschnitte BA 1 und BA 2 ein.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Gemäß § 51 Satz 2 NBauO können im Hinblick auf Sonderbauten Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften und Verordnungen nach § 51 Satz 1 NBauO wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Dies ist der Fall, wenn die Grundanforderungen des § 3 NBauO auch bei Abweichung von diesen Vorschriften gewahrt bleiben (Große-Suchsdorf/Wiechert/Leitsch, Kommentar zur Niedersächsischen Bauordnung, 10. Auflage 2020, § 51 Rn. 26). Liegen diese Voraussetzungen vor, eröffnet § 51 Satz 2 NBauO eine Ermessensentscheidung, die am Zweck der Ermächtigungsgrundlage auszurichten ist (vgl. wie zuvor, Rn. 29.).

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen vor. Die Erleichterungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen der IndBauRL mit den Anforderungen nach § 3 Absatz 1 NBauO vereinbar. Für die Gestattung der Erleichterungen spricht hier insbesondere, dass die Bereitstellung der Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 h, wie sie für einen Brandabschnitt bis 2.500 m² ausreichen, hier vollkommend ausreichend ist.

- g) Denkmalrechtliche Genehmigung für die Ausgrabung zur Bergung von möglichen Bodenfunden nach § 10 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 NDSchG

Diese Genehmigung konzentriert eine denkmalrechtliche Genehmigung für die Ausgrabung zur Bergung von möglichen Bodenfunden nach § 10 Absatz 1 NDSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 NDSchG ein

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bekannten archäologischen Fundstellen. Weitere Fundstellen im Umfeld unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Bodendenkmalpflege. Daher ist (trotz der modernen Überbauung) mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten eine Ausgrabung voranzustellen, durch die erhaltene archäologische Strukturen und Funde dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden

Wasserrecht

Das Vorhaben ist wasserrechtlich genehmigungsfähig.

- a) Technischer Gewässerschutz

Die Nebenbestimmung Nr. 5.1. begründet sich wie folgt: Die Verkehrs-, Lager- und Umschlagflächen für feste Abfälle werden entsprechend der Vorgaben der AwSV hergestellt. Die gelagerten festen Abfälle werden in überdachten Bereichen gelagert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es durch Niederschläge nicht zu Auswaschungen kommen kann. Ziel dieser Maßnahmen ist, die Einleitung von schädlichen Stoffen in Boden und Wasser zu verhindern. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass Niederschläge nicht über die Wasserführung im Gelände in die Lagerbereiche zu- und abfließen und somit Schadstoffe durch Auswaschungen aufnehmen können. Aufgrund der Erkenntnisse aus zunehmenden Starkregenereignissen, sind die daraus resultierenden Anforderungen bei der Gestaltung des Geländeprofiles zu berücksichtigen. Diese Nebenbestimmung folgt und konkretisiert die Auflage 2.03 der wasserbehördlichen Erlaubnis, Az.: 09.402/66-32-4885 vom 04.03.2024 „In den Untergrund dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z.B. Leichtflüssigkeiten, Chemikalien, Gifte usw.) sowie Schmutzwasser eingeleitet werden.“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Nebenbestimmung Nr. 5.2. begründet sich wie folgt: Die vorgesehene Geländeprofilierung konnte den Antragsunterlagen nicht entnommen werden, daher wird der Nachweis nachgefordert. Die Antragstellerin selbst Fachbetrieb sodass eine ordnungsgemäße Errichtung erwartet werden kann. Da der geforderte Aufwand nicht wesentlich über eine eigenverantwortliche Vorgehensweise hinaus geht, ist die Forderung den Nachweises in Eigenleistung zu führen verhältnismäßig. Die Forderung eines Bild- oder rechnerischen Nachweises ist geeignet, da damit die Erfüllung der gestellten Anforderung im Zuge der Überwachung mit geringem Zeitaufwand möglich ist und einen eindeutigen Nachweis hergibt.

b) Sonstiges Wasserrecht

Infolge des Betriebes der beantragten Anlage fallen lediglich Abwässer in Form von Niederschlagswasser an. Es fällt weder Prozessabwasser noch sanitäres (fäkalienhaltiges) Abwasser an, das an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wird. Stattdessen wird das Abwasser von der Bodenaufbereitung separat nach einer Prozessabwasseraufbereitung im Kreislauf wiederverwendet.

Der Landkreis Heidekreis (untere Wasserbehörde) hat im Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung mit Schreiben vom 04.03.2024 eine Erlaubnis im Sinne von § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt (Az. 09.402/66-32-4885). Diese wird nicht von der sog. Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Der Genehmigungsbehörde obliegt hier aber gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG eine sog. Koordinierungspflicht. Die Genehmigungsbehörde ist dieser nachgekommen. Sie hat den Landkreis Heidekreis (untere Wasserbehörde) im Genehmigungsverfahren beteiligt und durch der Nebenbestimmung Nr. 5.3. sichergestellt, dass die oben genannte Erlaubnis von der Antragstellerin beachtet wird.

Arbeitsschutzrecht

Das Vorhaben ist aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt II. 3. dieses Bescheides stellen sicher, dass die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Naturschutzrecht

Das Vorhaben ist aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Da das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes realisiert wird, sind die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht anzuwenden (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Antragstellerin hat eine FFH-Vorprüfung des Dipl.-Biol. Jan Brockmann vom 26.05.2022 zu den Antragsunterlagen gereicht. Diese kommt zu dem von der Genehmigungsbehörde als plausibel erachteten Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- und EU Vogelschutzgebietes Lüneburger Heide (Gebietsnummer 2725-301) aufgrund der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten.

Der Aufnahme von speziellen Nebenbestimmungen in diesen Bescheid bedurfte es somit nicht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bodenschutzrecht

Das Vorhaben ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Aufgrund der Vorschrift des § 10 Absatz 1a BImSchG und des § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV hat die Antragstellerin einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Um sicherzustellen, dass der nachgereichte AZB den gesetzlichen Anforderungen entspricht, war eine aufschiebende Bedingung in die Genehmigung aufnehmen. Mit dem Betrieb der Anlage soll erst begonnen werden dürfen, wenn ein AZB nachgereicht wurde und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle diesen geprüft und seine Richtigkeit bejaht hat.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg behält sich die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Bodenschutz vor. Damit wird der Forderung des § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV insbesondere in Bezug auf die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, Rechnung getragen. Nebenbestimmungen im Hinblick auf das zuvor genannte konnten bislang mangels Vorliegens des AZB noch nicht festgelegt werden.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 17.03.2025 das Einverständnis für diesen Auflagenvorbehalt erteilt.

3. Gesamtergebnis

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Genehmigung in vorliegender Form erteilt werden konnte.

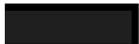
V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

im Auftrage



Anlagen

Anlage 1 Positivkatalog

Anlage 2 Stellungnahme der Denkmalpflege vom 13.09.2022

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Anlage 1- Positivkatalog

	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung Annahme zur Lagerung = L (kein Einsatz in der Bodenaufbereitung)
	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
L	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
L	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
L	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
L	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
L	17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
	19 12 02	Eisenmetalle
	19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
	20 03	Andere Siedlungsabfälle
	20 03 03	Straßenkehrschutt



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Gebietsreferat Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege**

Abteilung Archäologie
Regionalreferat Lüneburg

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
56.20.03.231-220047

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
57 731
A4_2209403

Durchwahl (0 41 31) 15-

[REDACTED]

Lüneburg
13.09.2022

Stellungnahme zu Genehmigungsverfahren nach BImSchG - I-BAU Behringen GmbH - Errichtung und Betrieb einer Bodenaufbereitsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Gelände der Anlage sind zahlreiche Grabhügel bekannt die oberirdisch nicht erhalten sind. Unterirdisch ist aber weiterhin mit archäologischen Strukturen zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder

Dienstgebäude/
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(0 41 31) 15-0
Telefax
(0 41 31) 15-29 42

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 032 543
IBAN: DE16 2505 0000 0106 032 543
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H

einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Regionalreferat Lüneburg